




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



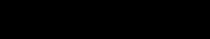

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10977
Fax +49 30 18 681- 55038

bearbeitet von:


IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz
Hier: Staatliche Seenotrettung

Ihr Antrag vom 18. März 2022
ZII4-13002/4#3365
Berlin, 20. April 2022
Seite 1 von 4

Sehr geehrte  

mit E-Mail vom 18. März 2022 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von:

„Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Staatliche Seenotrettung (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren.“

Es wird davon ausgegangen, dass Sie sich bei Ihrer Anfrage auf die Passage im Koalitionsvertrag beziehen, nach welcher eine „staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer“ sowie eine Weiterentwicklung von „Maßnahmen wie den Malta-Mechanismus“ angestrebt wird.

Ihr Antrag wird abgelehnt; Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG

Gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG besteht ein Informationsanspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.



Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union sowie den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 - Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

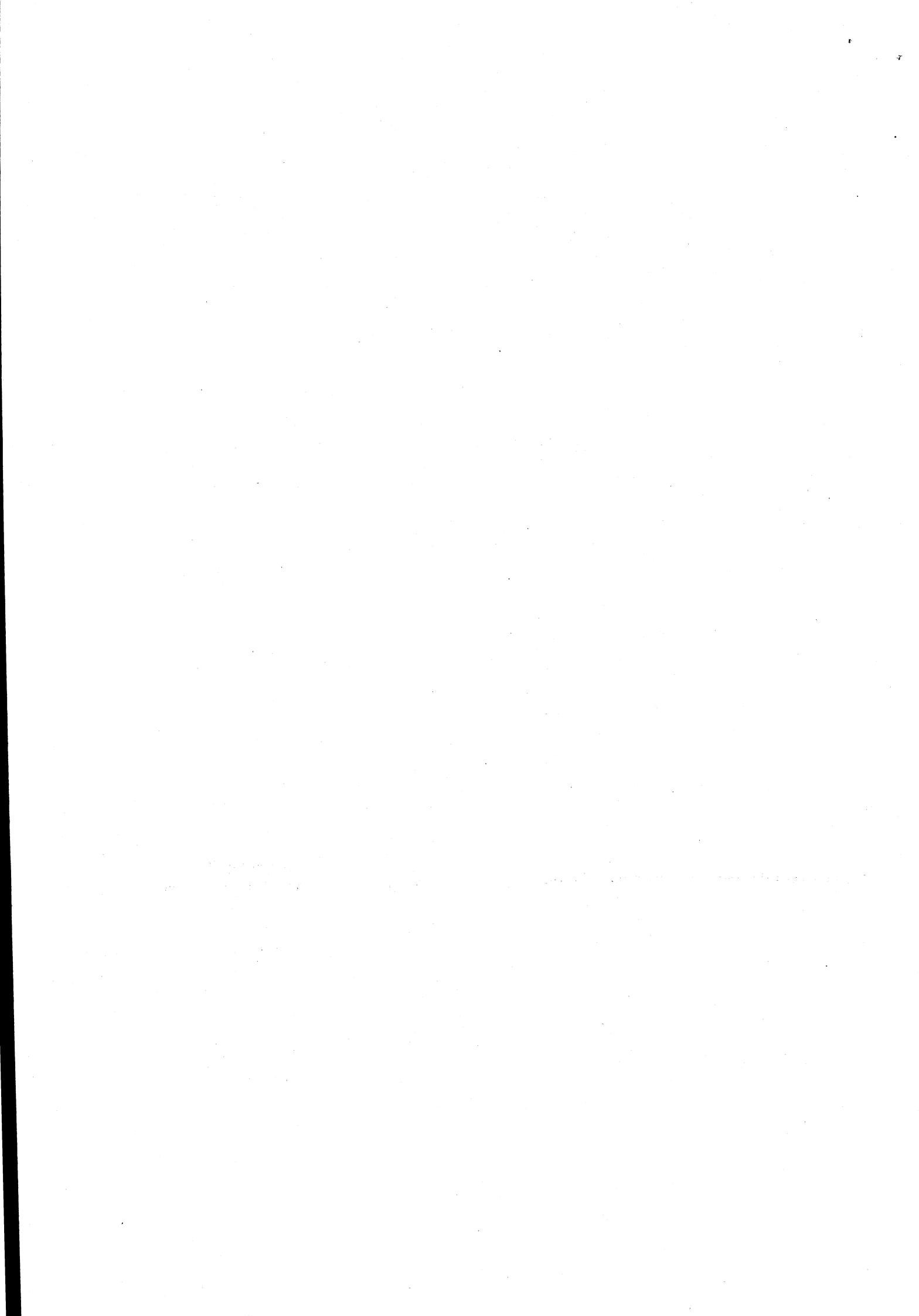
Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik hinsichtlich des jeweiligen Staates und/oder der zwischenstaatlichen Organisation verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 - Juris-Rn. 15).

Vorliegend sind die auswärtigen Belange als auch das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland generell zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union berührt. Außenpolitisches Ziel der Bundesregierung bleibt es, als vertrauenswürdiger Verhandlungspartner im Rahmen der Europäischen Union wahrgenommen zu werden, um u.a. eigene Interessen bestmöglich umsetzen und zugleich in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsame Lösungen finden zu können.

Aus den angeforderten Dokumenten lassen sich Positionen europäischer Partner unmittelbar oder mittelbar während eines über mehrere Monate andauernden Verhandlungsprozesses entnehmen. Mit einer Offenlegung der Staatennamen, Länderkürzel oder Regionalgruppen bzw. des Verhandlungsstands der von Ihnen angeforderten Dokumente würde das BMI die genaue Zuordnung von Positionen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei und zu den Gesprächen zu dem in Frage stehenden Thema preisgeben. Den Mitgliedstaaten darf aber durch das nationale Informationsfreiheitsrecht nicht die Möglichkeit genommen werden, über die Offenlegung ihrer Gesprächsbeiträge und Entscheidungen selbst zu entscheiden.

Eine direkte Zuordnung durch Offenlegung von Staatennamen/Länderkürzeln/Regionalgruppen darf daher einerseits nicht ohne die jeweilige explizite Zustimmung der betroffenen Seite ermöglicht werden, andererseits obliegt es darüber hinaus jeweils der Einschätzungsprärogative der Bundesregierung, ob eine Veröffentlichung dieser eindeutigen Zuordnung bestimmter Länder in der internen Berichterstattung nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben könnte oder nicht. Wie oben bereits geschildert, erwarten auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher interner Wahrnehmungen und Deutungen die an solchen Verhandlungen teilnehmenden Staaten, dass das innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle Besprochene bzw. Bewertete nicht durch einen beteiligten Staat direkt offenbart bzw. eine klare Zuordnung ermöglicht wird. Andernfalls wäre die Bereitschaft der Mitgliedstaaten geschmälert, sich über vertrauliche Argumente, Überlegungen und Positionen zukünftig offen auszutauschen.

Die Offenlegung der erbetenen Dokumente und die damit verbundene Offenbarung von politischen Details würden die auswärtigen Beziehungen zu diesen Mitgliedstaaten belasten und eine gewünschte offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zukünftig erschweren. Eine Veröffentlichung der Dokumente könnte dazu führen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Ruf als



verlässlicher und vertrauensvoller Partner einbüßt. Es müsste in der Folge mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik Deutschland als Partner im geschützten internationalen Informationsaustausch gerechnet werden und infolgedessen damit, dass die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet würde, was den bereits erwähnten außenpolitischen Zielen der Bundesregierung abträglich und ihre Glaubwürdigkeit innerhalb der internationalen Gemeinschaft beschädigen würde.

Die angefragten Dokumente können Ihnen daher gem. § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG nicht zur Verfügung gestellt werden.

2. Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 Buchst. a) IFG

Gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. a) IFG besteht ein Informationsanspruch nicht, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. § 3 Nr. 3 Buchst. a) IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt selbstverständlich auch für Verhandlungen im Rahmen der Europäischen Union.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen sich darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird. Die Mitgliedstaaten müssen bei ihren Verhandlungen daher darauf vertrauen können, dass die Zuordnung von intern bewerteten Gesprächsinhalten nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich zukünftig mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen und damit die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen.

Eine Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen, die Inhalte vertraulicher Beratungen in einem internationalen bzw. europäischen Verhandlungs- und Meinungsbildungsprozess zum Gegenstand haben, welche noch nicht abgeschlossen sind, würde mithin zukünftige Beratungen/Verhandlungen dazu innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen.

Für eine sachgerechte und unbefangene Kommunikation im internationalen bzw. europäischen Kontext ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es auch den Beteiligten ermöglicht, sich – ohne Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit – im Vorfeld einer zu veröffentlichenden Entscheidung auszutauschen.

Der Informationszugang kann bezüglich der erbetenen Dokumente daher auch gem. § 3 Nr. 3 Buchst. a) IFG nicht gewährt werden.

3. Verweis auf bereits veröffentlichte Informationen

Informationen, welche unter Berücksichtigung der vorangehend genannten Punkte bereits zum Sachstand des genannten Regierungsvorhabens veröffentlicht werden können, wurden durch die Bundesregierung bereits im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts zur Verfügung gestellt. Hierzu wird insbesondere auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 26. Januar 2022 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Christoph de Vries (Bundestagsdrucksache 20/534) sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 25. März 2022 auf die Fragen 12 bis 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 20/1221) verwiesen. Die entsprechenden Drucksachen sind unter <https://dip.bundestag.de/> öffentlich abrufbar; auf § 9 Abs. 3 IFG wird insoweit verwiesen.

4. Gebühren

Da im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrags festgestellt wurde, dass keine Unterlagen hierzu herausgegeben werden können, werden entgegen der Ankündigung im Schreiben vom 23.03.2022 keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.